

Merkblatt

# Vorzeitige Pensionierung

## Pensionierungsalter

Versicherte Personen der Pensionskasse der Stadt Winterthur erreichen das ordentliche Pensionierungsalter mit 65. Dies gilt sowohl für Frauen als auch für Männer (in Abweichung zum AHV-Rentenalter). Eine vorzeitige Pensionierung ist für alle versicherten Personen ab Alter 58 möglich.

## Höhe der Altersrente

Der Vorsorgeausweis der Pensionskasse gibt Ihnen Auskunft über den Stand des Sparguthabens und die voraussichtliche Höhe der Altersrente.

Das Sparguthaben wird im Zeitpunkt der Pensionierung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz in eine Jahresrente umgerechnet.

## Beispiele:

Umwandlungssatz 5,0% (ordentliche Pens Alter 65)

Sparguthaben CHF 300 000

Rentenberechnung:  $\text{CHF } 300\,000 \times 5,0\% = \text{CHF } 15\,000$

Umwandlungssatz 4,64% (vorzeitige Pens. Alter 62)

Sparguthaben CHF 300 000

Rentenberechnung:  $\text{CHF } 300\,000 \times 4,64\% = \text{CHF } 13\,920$

## Pensioniertenkinderrenten

Für Kinder bis Alter 18 und für Kinder in Ausbildung bis Alter 25 oder Kinder, die mindestens zu 70% invalid sind, besteht Anspruch auf eine Pensioniertenkinderrente. Die Höhe beträgt 10% der Altersrente pro anspruchsberechtigtes Kind (maximal für 2 Kinder). Ab Alter 18 ist halbjährlich ein aktueller Ausbildungsnachweis einzureichen.

## AHV-Ersatzrente

Eine altersrentenberechtigte Person, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht hat, kann eine selbstfinanzierte AHV-Ersatzrente bei der Pensionskasse beantragen. Diese Option ist freiwillig. Sie dient dazu, den Übergang zwischen Erwerbsleben und dem Beginn der ordentlichen AHV-Rente finanziell zu erleichtern. Der Bezug einer AHV-Ersatzrente wird durch eine Kürzung der lebenslangen Altersrente finanziert.

## Kapitalbezug

Versicherte Personen der Pensionskasse der Stadt Winterthur haben die Wahl zwischen einer lebenslangen Altersrente und einer Mischform aus einer lebenslangen Teilaltersrente und einem Teilkapitalbezug. Bitte beachten Sie das Merkblatt **«Kapitalbezug»**.

## Leistungen im Todesfall

Die Höhe der Ehepartnerschaftsrente beträgt 40% des versicherten Jahreslohns bei Tod einer versicherten Person. Beim Tod einer Alters- oder Invalidenrente beziehenden Person entspricht die Ehepartnerschaftsrente 60% der bezogenen Rente. Eingetragene Partnerschaften sind den Ehepaaren gleichgestellt. Die Höhe der Waisenrente beträgt pro anspruchsberechtigtes Kind 10% der Altersrente.

## Lebenspartnerschaft

Lebenspartnerschaften sind bei der Pensionskasse zu Lebzeiten der versicherten Person schriftlich mit dem separaten Formular **«Anmeldung Lebenspartnerschaft»** anzumelden.

### **Rentenzahlung**

Die Renten werden monatlich nachschüssig auf das gewünschte Konto ausbezahlt. Das Konto muss zwingend auf den Leistungsempfänger bzw. auf die Leistungsempfängerin lauten.

### **Unfallrisiko absichern**

Als rentenbeziehende Person sind Sie bei Unfall nicht weiter über die Arbeitgeberin versichert. Wir empfehlen Ihnen, sich rechtzeitig bei Ihrer Privatversicherung bezüglich des Abschlusses einer privaten Unfallversicherung ab Pensionierung zu erkundigen oder Ihre Versicherungspolice bei der privaten Krankenkasse mit dem Unfallzusatz zu ergänzen.

### **AHV-Beiträge (1. Säule)**

Die AHV-Beiträge sind weiterhin bis zum ordentlichen AHV-Alter (Frauen 64 und Männer 65) zu leisten. Bezüglich der Höhe der Beiträge und der Abrechnung wenden Sie sich an die zuständige AHV-Zweigstelle oder Ihre Gemeinde. Entsprechende Merkblätter der AHV können über [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) eingesehen werden.

## **Auskunft**

**Pensionskasse  
der Stadt Winterthur**  
Stadthaus  
Stadthausstrasse 4a  
8403 Winterthur

+41 52 208 92 20  
[pensionskasse@pksw.ch](mailto:pensionskasse@pksw.ch)

**Rechtlicher Hinweis:** Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das aktuelle Vorsorgereglement sowie die gesetzlichen Grundlagen.